

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 52 vom 27. Dezember 2013

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 12. Dezember 2013 2

Satzung über die Erhebung von Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)
Vom 12. Dezember 2013 3

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall 4

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2013 5

Satzung zur Bereinigung des Ortsrechts
Vom 20. Dezember 2013 6

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing für das Haushaltsjahr 2013 7

Stadt Laufen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2013 8

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2014 9

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2014 10

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;
erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB 11

1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg für das Haushaltsjahr 2013 12

Gemeinde Ainning

Satzung über die Erschließungsbeiträge 13

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2014 14

Gemeinde Piding

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Haushaltsjahr 2013 15

Grundsteuer für 2014 16

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Bestattungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
Vom 16. Dezember 2013 17

Vollzug der Baugesetze;
5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim –
Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 18

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Triftplatz";

Satzungsbeschluss; Inkrafttreten 19

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 20

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Bericht der Stadt Bad Reichenhall über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt jährlich einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht für das Jahr 2012 vom 22.11.2013 kann in der Finanzverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 21, von jedem eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 11. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl S. 404), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nimmt ein Kind in einer Einrichtung regelmäßig dort bereitgestellte Getränke in Anspruch, wird ein Getränkegeld erhoben.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gebührenschildner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Essensgebühr sowie des Getränkegeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.“

3. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig. Den Gebührenschuldnern geht mindestens vier Tage vor Fälligkeit eine schriftliche Mitteilung zu.“

4. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Für die regelmäßige Versorgung mit Getränken in der Einrichtung wird ein pauschales Getränkegeld berechnet. Dieses beträgt monatlich bei

- | | |
|--|----------|
| a) Kindern unter drei Jahren: | 2,00 € |
| b) Kindern über drei Jahren bis zum Schuleintritt: | 2,50 € |
| c) Kindern ab dem Schuleintritt: | 3,00 €.“ |

5. § 4 Abs. 6 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„(6) Die monatlichen Benutzungsgebühren richten sich nach den Buchungszeiten und betragen:“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Bad Reichenhall erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Auf Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wurden, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m

c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
<p>Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.</p>		
1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4.	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4.	Parkplätze	
	die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)	bis zu einer Breite von
a)	soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
	- bei Längsaufstellung	je 2,5 m
	- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
 6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumkästen einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei
1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)
 - 1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	35 v. H.
b) Radwege	35 v. H.
c) Gehwege	35 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	35 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	35 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.
 - 1.2 HAUPTSCHLIEßUNGSSTRASSEN

a) Fahrbahn	65 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.
 - 1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	85 v. H.
b) Radwege	60 v. H.
c) Gehwege	60 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	60 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	60 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	60 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	60 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten
 - 2.1 Überbreiten der Fahrbahn
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) 85 v. H.
 - 2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2) 60 v. H.
 - 2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3) 60 v. H.
 - 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt
(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) 60 v. H.
 - 2.5 unselbständige Parkplätze
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1) 60 v. H.
 - 2.6 unselbständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1) 60 v. H.
 - 2.7 Beleuchtung und Entwässerung 60 v. H.
 3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen
 - 3.1 selbständige Gehwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1) 45 v. H.
 - 3.2 selbständige Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2) 55 v. H.
 - 3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3) 50 v. H.

3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v. H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
	a) Mischflächen	35 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
	a) Mischflächen	60 v. H.
	b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	50 v. H.
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	35 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1.	Anliegerstraßen:	Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2.	Haupterschließungsstraßen:	Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3.	Hauptverkehrsstraßen:	Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4.	Verkehrsberuhigte Bereiche:	als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5.	Fußgängerbereiche:	Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 20 v. H. zu erhöhen.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 13
Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 BayAbfG erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Bad Reichenhall vom 28.3.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die jährliche Gebühr beträgt bei 14tägiger Abfuhr für die zugelassenen, mit einem von der Stadt verteilten farbigen Aufkleber versehenen Restmüllbehälter für:

1. eine Mülltonne (120 l)	jährlich	160,68 €
2. eine Mülltonne (240 l)	jährlich	321,36 €
3. einen Müllgroßbehälter (770 l)	jährlich	1.031,04 €
4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)	jährlich	1.472,88 €

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für die zusätzliche Abfuhr pro Leerung für

1. eine Mülltonne (120 l)	6,06 €
2. eine Mülltonne (240 l)	12,12 €
3. einen Müllgroßbehälter (770 l)	38,89 €
4. einen Müllgroßbehälter (1.100 l)	55,55 €

Die Gebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes beträgt 4,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall
(Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Bad Reichenhall wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		677.100,00 677.100,00	38.023.300,00 38.023.300,00	37.346.200,00 37.346.200,00
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		1.119.800,00 1.119.800,00	9.193.400,00 9.193.400,00	8.073.600,00 8.073.600,00

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Nachrichtliche Angaben zur 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 2 über Kreditaufnahmen, § 3 über Verpflichtungsermächtigungen, § 4 über Steuersätze sowie § 5 über Kassenkredite bleiben unverändert. Der Stellenplan bleibt unverändert.

Bad Reichenhall, den 12. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Stadt Bad Reichenhall

Satzung zur Bereinigung des Ortsrechts Vom 20. Dezember 2013

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.7.2012 (GVBl S. 366) folgende

Satzung:

§ 1

Außerkräfttreten von Satzungen

Mit Ablauf des 31.12.2013 treten außer Kraft

1. die Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Reichenhall vom 28.3.2001 in der Fassung der Satzung vom 16.12.2010
2. die Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Reichenhall für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall vom 15.12.2010
3. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Bad Reichenhall für die Wasserversorgungsanlage Bad Reichenhall vom 15.12.2010

§ 2

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bad Reichenhall, den 20. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Freilassing

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Freilassing (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Freilassing wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	898.300,00		29.939.640,00	30.837.940,00
die Ausgaben	898.300,00		29.939.640,00	30.837.940,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	652.300,00		7.097.080,00	7.749.380,00
die Ausgaben	652.300,00		7.097.080,00	7.749.380,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 0 € nicht verändert.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 3.128.500,00 € erhöht um 913.400,00 € auf nunmehr 4.041.900,00 €.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 2.000.000,00 €).

§ 6

Die Fälligkeitstermine für Grundsteuerkleinbeträge werden beibehalten.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Freilassing, den 10. Dezember 2013
Stadt Freilassing

Flatscher, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Freilassing öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

Stadt Laufen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Laufen (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht €	vermindert €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		85.200,00	11.675.800,00	11.590.600,00
		85.200,00	11.675.800,00	11.590.600,00
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben		1.807.000,00	8.505.000,00	6.698.000,00
		1.807.000,00	8.505.000,00	6.698.000,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 0,00 € erhöht um 950.000,00 € auf nunmehr 950.000,00 €.

§ 3

Im Nachtragshaushalt werden die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bisher 0,00 € nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert (weiterhin 1.600.000,00 €).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV-Kameralistik) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Laufen, den 17. Dezember 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 9

Markt Berchtesgaden

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2014 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2013 erstellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- nur an einen Adressaten richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- an mehrere Adressaten richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde (Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Berchtesgaden, den 16. Dezember 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Marktes Berchtesgaden (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2014 des Marktes Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 19.761.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.913.250,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2014 in Kraft.

Berchtesgaden, den 18. Dezember 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“; erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 die von Architekt Manfred Thoma, Piding, überarbeiteten Entwürfe zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung liegen in der Zeit von

4. Januar 2014 bis 3. Februar 2014

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, 1. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 19. Dezember 2013
Markt Marktschellenberg

Wagner, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Markt Marktschellenberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 des Marktes Marktschellenberg wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr festgesetzt €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	155.600,00		2.920.000,00	3.075.600,00
die Ausgaben	155.600,00		2.920.000,00	3.075.600,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		461.100,00	3.328.100,00	2.867.000,00
die Ausgaben		461.100,00	3.328.100,00	2.867.000,00

§ 2

Im Nachtragshaushalt wird der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von bisher 1.505.800,00 € um 373.800 € vermindert und damit auf 1.132.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Festgesetzte Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, der in der Haushaltssatzung festgesetzt wurde, wird nicht geändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Marktschellenberg, den 17. Dezember 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 13

Gemeinde Ainring

Satzung über die Erschließungsbeiträge

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches - BauGB - in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt die Gemeinde Ainring, Landkreis Berchtesgadener Land, folgende

Erschließungsbeitragssatzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2

7,0 m

- | | | |
|------|--|------------------|
| 2. | Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. | Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten | |
| a) | mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) | mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. | für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von | 5,0 m |
| III. | für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von | 27,0 m |
| IV. | für Parkflächen | |
| a) | die Bestandteil der Verkehrsanlage im Sinne von Nr. I und III sind, bis zu einer weiteren Breite von | 5,0 m |
| b) | soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen. | |
| V. | für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen | |
| a) | die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von | 5,0 m |
| b) | soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen. | |
| VI. | für Immissionsschutzanlagen. | |
| (2) | Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis V gehören insbesondere die Kosten für: | |
| a) | den Erwerb der Grundflächen, | |
| b) | die Freilegung der Grundflächen, | |
| c) | die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung oder Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, | |

- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radwege,
 - f) die Bürgersteige,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - j) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - k) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand in der erforderlichen Gesamtbreite beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß | 0,3 |
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich

die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.
- (11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Vorausleistungen

Im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrags

Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 1. Juli 1993 außer Kraft.

Ainring, den 19. Dezember 2013
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2014 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2014 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayernstr. 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Bayerisch Gmain, den 18. Dezember 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 15

Gemeinde Piding

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan 2013 der Gemeinde Piding wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	€	€	€	auf nunmehr festgesetzt €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	80.000,00	0,00	8.340.500,00	8.420.500,00
die Ausgaben	80.000,00	0,00	8.340.500,00	8.420.500,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.062.400,00	3.714.500,00	2.652.100,00
die Ausgaben		1.062.400,00	3.714.500,00	2.652.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird mit
nicht geändert.

0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird mit

nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Haushaltssatzung festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 800.000,00 € nicht geändert.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Piding, den 11. Dezember 2013
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 16

Gemeinde Piding

Grundsteuer für 2014

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2014 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2014 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2013 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig. Kleinbeträge bis 15,- Euro werden am 15. August 2014, Kleinbeträge bis 30,- Euro werden am 15. Februar und 15. August 2014 in der bisher festgesetzten Höhe fällig.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2014 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2014 zu gestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei Gemeinde Piding, Thomastraße 2, 83451 Piding. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Gemeinde Piding und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Piding, den 13. Dezember 2013
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 17

Gemeinde Saaldorf-Surheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Friedhofs- und Bestattungssatzung) Vom 16. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 15. November 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 5.12.2006, Nr. 49) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt: „(4) ¹Das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes ist so zu gestalten, dass der organisatorische Ablauf nicht gestört wird. ²Hierbei sind auch die brandschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Saaldorf, den 16. Dezember 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 18

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim – Öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 9. Juli 2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 9.10.2013.

Im Rahmen der Änderung erfolgt eine Überplanung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim (Fl. Nrn. 1039/13, 1039/Tfl., und 1039/9/Tfl. Gemarkung Surheim). Durch die Änderung soll ein harmonischer und höhenmäßig abgestufter Übergang des Gewerbegebietes in die freie Landschaft erreicht werden.

Die Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegen in der Zeit vom

8. Januar 2014 bis 10. Februar 2014

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 19. Dezember 2013
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 19

Gemeinde Schönau a. Königssee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Triftplatz"; Satzungsbeschluss; Inkrafttreten

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 10.12.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Triftplatz" als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung sowie der Schalltechnischen Untersuchung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Verfahrensunterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Triftplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 12. Dezember 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 20

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 17. Dezember 2013 den Jahresabschluss 2012

mit einer Bilanzsumme von	164.832.950,26 EUR
und einen Jahresgewinn von	4.985.976,94 EUR

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, den 13. September 2013
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresgewinn aus 2012 mit 4.985.976,94 EUR der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2012 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom

3. Februar 2014 bis 11. Februar 2014

öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, den 18. Dezember 2013
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider, Landrat, Verbandsvorsitzender
